



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 86 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
- Ergänzung
- Nr. 87 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für
das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 88 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**86. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) - Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende

Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 238 Coburg sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Coburg, den 24.06.2021

Stadt Coburg

Thomas Nowak
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 238 Coburg

87. Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Zell im Fichtelgebirge folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-

waltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **0,00 Euro** festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **0 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf **0,00 Euro** je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt im Rathaus des Marktes Zell im Fichtelgebirge, Zimmer-Nr. 10, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Zell im Fichtelgebirge, den 25.06.2021

Schulverband Mittelschule
Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel
Schulverbandsvorsitzender

88. Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bauantrag:

Neubau Schleuderbetonmast H = 40 m mit Stahlaufsatzmast H = 7 m und Outdoor-Technik

Grundstück:

Fl. Nr. 1 Gemarkung Weißenstädter Forst-Süd

Bauherr:

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Planung Region Süd
Georg-Elser-Straße 4
90441 Nürnberg

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 30.06.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 579/2020 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge
(www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, den 30.06.2021

Landratsamt
Wunsiedel im Fichtelgebirge

Stellnow
Oberregierungsrätin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de